

Rahmenvereinbarung für die Durchführung von empirischen Untersuchungen mit Schüler*innen

abgeschlossen zwischen

1. der **Universität Innsbruck**, Innrain 52, 6020 Innsbruck, vertreten durch Vizerektor für Forschung Univ.-Prof. Dr. Gregor Weihs, im Folgenden kurz „UIBK“ genannt,
2. der **Pädagogischen Hochschule Tirol**, Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck, vertreten durch Rektorin HS-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Regine Mathies, im Folgenden kurz „PHT“ genannt, und
3. der **Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH**, Andreas-Hofer-Straße 7, 6330 Kufstein, vertreten durch Prof. (FH) Dr. Thomas Madritsch, im Folgenden kurz „FHK“ genannt

und der

4. **Bildungsdirektion Tirol**, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, vertreten durch Herrn Bildungsdirektor HR Dr. Paul Gappmaier, im Folgenden kurz „BDT“ genannt

wie folgt:

1. Zweck der Vereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung legt fest, wie empirische und personenbezogene Daten im Rahmen von Forschungsprojekten an den von der Rahmenvereinbarung umfassten Einrichtungen (UIBK, PHT und FHK) aufgenommen, aufgezeichnet, analysiert und gespeichert werden.

Diese Rahmenvereinbarung geht davon aus, dass sich die Einrichtungen und ihre Forschenden in Bildungskontexten ihrer ethischen Verantwortung gegenüber Teilnehmer*innen, Interessensgruppen sowie gegenüber der Forschungsgemeinschaft bewusst sind und alle rechtlichen Vorgaben bei der Durchführung von Forschungsprojekten einhalten.

Nachfolgende Standards definieren:

- a) wer berechtigt ist empirische Daten aufzuzeichnen
- b) welche Arten von empirischen Daten aufgezeichnet werden
- c) wer Zugriffsrecht auf die aufgezeichneten Daten hat
- d) wer berechtigt ist diese Daten zu analysieren
- e) wie empirische Daten analysiert werden
- f) zu welchem Zeitpunkt personenbezogene Daten pseudonymisiert und/oder anonymisiert werden
- g) wann empirische Daten nach erfolgter Analyse gelöscht werden
- h) wie lange empirische Daten gespeichert werden
- i) in welcher Form empirische Daten publiziert werden.

Die Einrichtungen und ihre Forschenden verpflichten sich dazu, die folgenden Kriterien zu erfüllen:

- es muss inhaltlich ein schulischer Bezug gegeben sein
- umfassende Information der Schüler*innen sowie der jeweiligen Erziehungsberechtigten

- freiwillige Teilnahme der Schüler*innen
- schriftliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der über 14-jährigen Schüler*innen selbst
- Gewährleistung und Sicherstellung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden; auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art 9 DSGVO erfolgt somit ausschließlich auf Grundlage der DSGVO und der geltenden nationalen Bestimmungen, insb. DSG.
- Dokumentation der Anfertigung, Speicherung und Verarbeitung einschließlich Weitergabe der Projektunterlagen (Projektbeschreibung, Einverständniserklärungen etc.) entsprechend den Standards zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
- Übermittlung der Ergebnisse der Untersuchung an die Bildungsdirektion auf Verlangen in nicht personenbezogener Form
- allfällige Veröffentlichung (wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Beiträge) sind der Bildungsdirektion auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen

2. Geltungsbereich

Diese Rahmenvereinbarung gilt ausschließlich für Forschungsstudien, die im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Diplomarbeiten und Dissertationen oder anderen Forschungsprojekten der genannten Vertragspartner (UIBK, PHT und FHK) durchgeführt werden.

3. Standards zur Aufnahme, Auswertung und Speicherung von empirischen Daten

3.1 Wer ist zur Aufzeichnung von empirischen Daten berechtigt?

Berechtigt empirische Daten aufzuzeichnen sind Forschende im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten sowie Diplomarbeiten und Dissertationen) und Personen im Rahmen von anderen Forschungsprojekten, die an den von der Rahmenvereinbarung umfassten Einrichtungen (UIBK, PHT und FHK) durchgeführt werden.

3.2 Welche Arten von empirischen Daten werden wie aufgezeichnet?

Die im Rahmen der Forschungsprojekte aufgezeichneten empirischen Daten können sowohl personenbezogen als auch nicht personenbezogen sein. Bei der Aufzeichnung personenbezogener Daten werden die gesetzlichen Grundlagen (insb. DSGVO, DSG) eingehalten. Die Forschenden nutzen dazu die als Anlage 2 bis 4 angeführten Dokumente für die Erstellung einer Einwilligungserklärung als Muster. Die Einwilligungserklärung hat alle in Art 12 bis 14 DSGVO normierten Informationen zu enthalten.

Empirische Daten werden in Einzelform und/oder Kombination mittels folgender Methoden aufgezeichnet:

Methode (Beispiele)	Daten (Beispiele)	Anmerkung
Beobachtung (teilnehmende und nicht-teilnehmende Beobachtung)	Beobachtungsprotokolle (Lernverhalten, Gruppendynamik, ...)	
Befragungen (Fragebögen, Testaufgaben, ...)	Sprache oder Text (Geschlecht, Alter, Schulstufe, Erst-/Zweitsprache ...)	
Artefaktanalyse (von Schüler*innen erstellte Produkte aus der INNALP Intervention)	Artefakte (Texte, Werkstücke, Zeichnungen, handschriftliche Proben, u.ä ...)	Urheberrecht wird in den erklärenden Beispielen (Anlagen 3 & 4) berücksichtigt.
Audioaufzeichnungen (Interview, Lautes Denken, Gruppenbefragung ...)	Sprache (Geschlecht, Alter, Schulstufe, Erst-/Zweitsprache ...)	
Videoaufzeichnungen (Interview, Unterrichtsbeobachtung, ...)	Körper- und Raumaufnahmen	Gesichter werden nur aufgenommen, sofern es für das Forschungsprojekt zwingend notwendig ist.
Photographie (Interview, Unterrichtsbeobachtung, ...)	Körper- und Raumaufnahmen	Gesichter werden nur aufgenommen, sofern es für das Forschungsprojekt zwingend notwendig ist.
Biometrie (<i>Eye Tracking</i> [Blickregistrierung], <i>Facial Expression Analysis</i> [Messung von Emotionen im Gesicht], <i>Galvanic Skin Response</i> [Hautleitwiderstandsmessung] u.ä.)	Biometrische Daten (Blickmuster, Gefühlslagen, Erregungszustände, u.ä.)	Nicht-invasive Methoden. Die Daten werden personenbezogen aufgezeichnet und anonymisiert gespeichert.

3.3 Wo werden aufgezeichnete empirische Daten gespeichert?

Die Zwischenspeicherung von Forschungsdaten z.B. während der Aufzeichnung erfolgt ausschließlich auf institutionellen Geräten, i.d.R. auf einem Arbeitsplatz PC oder einem mobilen Laptop. Nach beendeter Aufzeichnung und Zwischenspeicherung werden die erhaltenen Rohdaten ehestmöglich auf festinstallierte institutionelle Speichermedien (Datenserver) transferiert und dort gesichert. Die zwischengespeicherten Daten (sämtliche Rohdaten, empirische Daten, bearbeitete Daten, Analyseergebnisse etc.) werden nach erfolgreichem Transfer auf festinstallierte institutionelle Datenserver vollständig vom Ursprungsdatenträger gelöscht. Sofern technisch und organisatorisch möglich kann die Aufzeichnung auch direkt auf den institutionelle Datenserver erfolgen. Die dauerhafte Speicherung auf institutionellen mobilen Endgeräten, wie z.B. Laptops oder Mobiltelefone, Wechseldatenträgern oder sonstigen nicht festinstallierten Speichermedien ist aufgrund eines möglichen Verlusts oder Diebstahls derselbigen, nicht gestattet.

3.4 Wer hat Zugriffsberechtigung auf aufgezeichnete empirische Daten?

Die direkte Zugriffsberechtigung auf aufgezeichnete empirische Rohdaten haben nur die/der verantwortliche*r Projektleiter*innen, dazu zählen insbesondere die Betreuer von Abschlußarbeiten sowie bevollmächtigte Projektleiter*innen z.B. von Drittmittelprojekten, die bei der Datenerhebung und Analyse beteiligten Projektmitarbeiter*innen. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne der DSGVO trägt die Einrichtung, bei der die Projektleitung liegt; sofern gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt, müssen die Institutionen und Forschenden die gemäß Art. 26 DSGVO vorgeschriebenen Verträge schließen.

3.5 Wer ist berechtigt empirische Daten zu analysieren?

Berechtigt empirische Daten zu analysieren sind Forschende im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelor- und Masterarbeiten sowie Diplomarbeiten und Dissertationen), und Personen im Rahmen von anderen Forschungsprojekten, die an den von der Rahmenvereinbarung umfassten Einrichtungen (UIBK, PHT und FHK) durchgeführt werden. Die Forschenden werden von den Einrichtungen zur Geheimhaltung und vertraulichen Behandlung von Forschungsdaten verpflichtet.

3.6 Wie werden empirische Daten analysiert?

Die Auswertung empirischer Daten erfolgt u.a. mittels folgender Methoden:

- Transkription akustischer und/oder visueller Aufzeichnungen, mittels manueller (z.B. MAXQDA, f4trankript, ELAN u.ä.) oder automatisierter Transkriptionssoftware (z.B. NVivo u.ä.)
- Bildanalyse, entweder manuell oder automatisiert z.B. mittels Mimikanalyse und „Gesichtserkennung“ Software
- Biometrische Analysesoftware zur Auswertung von Blickmustern, Mimikdaten, Hautleitwiderstandsmessung und Gehirnströmen (z.B. iMotions Human Behaviour Analysis Software)
- Handschriftanalysesoftware digitaler Stifte (RStudio und Eigenentwicklung)
- Qualitative, quantitative & graphische Auswertung & Darstellung (Textanalyse z.B. mittels MAXQDA, Statistische Auswertung mittels RStudio, Excel, SPSS u.ä.)

3.7 Zu welchem Zeitpunkt werden personenbezogene Daten pseudonymisiert oder anonymisiert?

Im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung werden personenbezogene Daten ...

... anonymisiert, sobald eine Verarbeitung weder pseudonymisiert noch direkt personenbezogen für den Forschungszweck notwendig ist.

... pseudonymisiert, sobald eine Verarbeitung direkt personenbezogen für den Forschungszweck nicht notwendig ist.

3.8 Wie werden personenbezogene Daten pseudonymisiert oder anonymisiert?

- Audioaufzeichnungen: personenbezogene Daten (z.B. Namen), auch die von Dritten, werden bereits während der Transkription pseudonymisiert oder anonymisiert und nur

das Transkript wird ausgewertet. Zusätzlich besteht die Verpflichtung der Stimmverzerrung, sollten die Audioaufnahmen veröffentlicht werden.

- Videoaufzeichnungen: personenbezogene Daten (z.B. Namen), auch die von Dritten, werden bereits während der Transkription pseudonymisiert oder anonymisiert und nur das Transkript wird ausgewertet. Zusätzlich besteht die Verpflichtung der Stimmverzerrung und Unkenntlichmachung von Gesichtern, sollten die Videoaufnahmen veröffentlicht werden.
- Es muss darauf geachtet werden, dass bei sämtlichen transkribierten oder verpixelten Inhalten keine Rückschlüsse auf Personen möglich werden (z.B. durch Erkennbarkeit der Schulklasse).
- Photographie: personenbezogene Daten, wie z.B. Gesichter und Namensschilder, die im Foto erkennbar sind, werden unkenntlich gemacht.
- Biometrische Daten, wie z.B. Eye Tracking oder Hautleitwiderstandsmessung, werden nur als pseudonymisierte oder anonymisierte numerische Daten aufgezeichnet.
- Beobachtungen, schriftliche und mündliche Befragungen sowie Artefakte: personenbezogene Daten (z.B. Namen), auch die von Dritten, werden bereits während der Transkription pseudonymisiert oder anonymisiert und nur das Transkript wird ausgewertet.

3.9 Wann werden empirische Rohdaten wieder gelöscht?

Sobald die Datenanalyse abgeschlossen ist und die pseudonymisierten bzw. anonymisierten Daten sowie erhaltenen Forschungsergebnisse auf institutionellen und festinstallierten Speichermedien gesichert sind, werden die empirischen Rohdaten von allen zwischenzeitlich genutzten, nicht festinstallierten, institutionellen Datenträgern unwiederbringlich gelöscht.

3.10 Wie lange werden empirische Daten aufbewahrt?

Forschungsdaten, die der Erstellung einer Publikation dienen, dürfen entsprechend den geltenden Vorgaben des Forschungsorganisationsgesetzes (FOG, BGBl. Nr. 341/1981, §2f(3)) zum Nachweis der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis für max. 10 Jahre nach der Veröffentlichung oder Projektabschluss aufbewahrt werden; je nach Datentyp in analoger und/oder digitaler Form. Bei pseudonymisierten Daten muss nach Ablauf der Speicherfrist zum Nachweis der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis periodisch entschieden werden, ob eine weitere Speicherung für mögliche Forschungszwecke zulässig ist. Vollständig anonymisierte Forschungsdaten werden auf unbestimmte Zeit und entsprechend ihrem Datentypus aufbewahrt, um zukünftige Veröffentlichungen oder die Verwendung in Forschungsprojekten zu ermöglichen.

3.11 In welcher Form werden empirische Daten veröffentlicht?

Personenbezogene Daten werden nicht veröffentlicht, sondern nur in pseudonymisierter oder anonymisierter Form (siehe Punkte 3.7 und 3.8) publiziert. Es dürfen keine Rückschlüsse auf die teilnehmenden Personen gezogen werden können; auch nicht indirekt über Inhalte der Transkripte, Videos und Fotos von Schulräumen.

4. Abschlussbestimmungen

4.1 Berichtslegung an die BDT

Die Berichtslegung erfolgt durch die Übermittlung eines jeweiligen Projektabschlussberichtes an die BTD auf Verlangen.

4.2 Abänderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und dem Einverständnis aller Vertragspartner.

4.3 Der Vertrag wird in vierfacher Form erstellt und allen Vertragspartnern im Original ausgehändigt.

4.4 Unterschriften

Für die Universität Innsbruck:

Innsbruck, am _____
_____ (Stempel und Unterschrift)

Für die Pädagogische Hochschule Tirol:

Innsbruck, am _____
_____ (Stempel und Unterschrift)

Für die Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs GmbH:

Kufstein, am _____
_____ (Stempel und Unterschrift)

Für die Bildungsdirektion für Tirol:

Innsbruck, am _____
_____ (Stempel und Unterschrift)